

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-34-BA-2013-044		
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 26.03.2013 Verfasser: Martina Siebahn		
<b>2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.04.2013	Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

### Sachverhalt:

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen.

### Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen **beschloss am 07.05.2012 eine neue** Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen.

Diese Satzung ist Grundlage für die vorgenannte Beitrags- und Gebührensatzung. Aus diesem Grunde ist der Bezug in der Präambel der Beitrags- und Gebührensatzung zu ändern.

### Finanzielle Auswirkungen:

- Ja  
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

**I. Gesamtkosten der Maßnahme : 0,00 €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0,00 €**

### **Ergebnishaushalt**

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

## **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

### **III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von \_\_\_\_\_ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von \_\_\_\_\_ €

### **Anlagen:**

- Satzungsentwurf

## **2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GOVBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI M-V 2007, S. 410) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am ..... die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010 wie folgt geändert.

### **§ 1 Änderung der Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI M-V, S. 146) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung vom ..... folgende Satzung erlassen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Neuenkirchen, den

H. Ritschel  
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben vom ..... der  
Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort  
Neubrandenburg, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg angezeigt.

### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.